

## **Titelschutz und andere Rechtsfragen bei der verlegerischen Tätigkeit**

### **Sind Titel von Publikationen in der Schweiz urheberrechtlich geschützt?**

In der Schweiz entsteht der urheberrechtliche Schutz von Werken automatisch mit der Schöpfung, also bereits vor dem Erscheinen. Er dauert bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Es sind jedoch nur Werke geschützt, die individuellen Charakter aufweisen. Ein Titel ist somit nur urheberrechtlich geschützt, soweit er einen individuellen Charakter hat. Beispiel: „Harry Potter und der Stein der Weisen“ ist urheberrechtlich geschützt; dem Titel „Der Fluss“ fehlt jedoch der individuelle Charakter.

### **Wie sind Titel von Publikationen in der Schweiz zusätzlich geschützt?**

Auch über das Markenrecht lässt sich ein Titelschutz erzielen. So sind gewisse Titel (HARRY POTTER AND THE PRISONER OF AZKABAN) oder Titelemente (Tarzan) als Marke geschützt. Voraussetzung für den Markenschutz ist ein (kostenpflichtiger) Eintrag im Register. Nähere Informationen finden sich unter <https://www.ige.ch/marken/marken-erste-infos.html>.

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verbietet jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Unlauter handelt beispielsweise, wer über seine Waren oder Werke unrichtige oder irreführende Angaben macht oder Verwechslungen mit den Waren oder Werken eines anderen provoziert. Mit anderen Worten dürfen Buchtitel nicht täuschend oder irreführend sein.

### **Wie kann ein Titel in Deutschland geschützt werden?**

In Deutschland kann ein Titel schon in der Planung (oder auch ganz generell) mit einer so genannten Titelschutzanzeige geschützt werden (Art. 5 und 15 Markenschutzgesetz).

Zuständig für die Titelschutzanzeigen des Börsenvereins ist:  
MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH  
Grosser Hirschgraben 17-21  
D-60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 (0)69 1306 220  
Fax +49 (0)69 1306 209

Textvorschlag für eine solche Anzeige:

Unter Hinweis auf Art. 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Titel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle – auch elektronische – Medien.

Verlag XY, Strasse, Ort

**Ein Autor hat mir ein Manuskript mit einer dramatischen Familiengeschichte zugesandt. Auf meine Nachfrage hin erklärte er mir, dass der Kern der Geschichte autobiografisch sei. Riskiere ich mit der Publikation, dass ich Persönlichkeitsrechte verletze?**

Das Bundesgericht hat seine Rechtssprechung zum Thema „Persönlichkeitsverletzung durch einen Roman“ im Entscheid BGE 135 III 145 dargestellt.

Ein Romantext kann die Persönlichkeit von Personen verletzen, die sich im Text wieder erkennen. Eine solche Persönlichkeitsverletzung ist vergleichbar mit Persönlichkeitsverletzungen, die beispielsweise in einem Brief enthalten sind. Ob und inwiefern auch andere Leser des Romans auf eine bestimmte Person schliessen können, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Anders verhält es sich etwa bei gewissen Darstellungen in Massenmedien (dazu BGE 132 III 641 E. 3.1 S. 644).

Ob das gesellschaftliche Ansehen einer Person durch Romandarstellung geschmälert wird, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab; zu prüfen ist gemäss Bundesgericht, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, in Betracht zu ziehen sind.

**Darf ein Verlag ohne Weiteres eine Anthologie mit Gedichten zum Thema „Pferde und Äpfel“ herausgeben?**

Wer eine Sammlung von Texten verschiedener Autorinnen und Autoren herausgeben will, benötigt dafür die Einwilligung der Rechteinhaber. Der Abdruck von Texten, die nicht der Erläuterung oder der Veranschaulichung einer Aussage dienen, fällt nicht unter das Zitatrecht gemäss Art. 25 URG.

**Der ZE-Verlag hatte vor einigen Jahren eine Übersetzung des Werks „Pilzesser“ publiziert. Der Verlag existiert nicht mehr, und das Werk ist vergriffen. Jahre später will der AB-Verlag das Werk neu auflegen. Er schreibt die Übersetzerin an, um die Rechte einzuholen. Die Übersetzerin meldet sich nicht. Darauf publiziert der Verlag das „herrenlose“ Werk, dies im Glauben, keine Rechte zu verletzen. Zu recht?**

Vorab ist zu klären, wer Inhaber der Rechte an der Übersetzung ist. Urheberrechte können formlos übertragen werden. Aus fehlenden schriftlichen Unterlagen kann somit nichts abgeleitet werden. Da die Übersetzung bereits einmal publiziert worden ist, ist zu vermuten, dass die Übersetzerin ihre Rechte auf den ZE-Verlag übertragen hatte.

Auch wenn der Verlag nicht mehr existiert, ist es wahrscheinlich, dass die Rechte durch einen anderen Verlag übernommen worden sind. Als Rechtsnachfolger wird der neue Verlag Inhaber der Urheberrechte des ZE-Verlags; die Urheberrechte sind somit nicht „herrenlos“ geworden. Die Publikation des AB-Verlags ist damit unrechtmässig.

Es gibt übrigens kein Recht, „herrenlose“ Rechte zu verwerten. Selbst unbekannte Urheber sind durch das Gesetz geschützt (vgl. Art. 31 URG), und im schweizerischen Urheberrechtsgesetz gibt es keinen Schutz des gutgläubigen Erwerbers von Urheberrechten.

**Jörg Sprecher**

Rechtsanwalt und Notar

Peyer Sprecher Bühler, Luzern – sprecher@psb-luzern.ch